

Markierungen in Gesetzestexten

Die mitgebrachten Vorschriftensammlungen dürfen als handschriftliche Ergänzung lediglich enthalten:

- Markierungen und Unterstreichungen, anderweitige Hervorhebungen in beliebigen Farben
- Verweisung auf rechtliche Bestimmungen: pro Vorschrift und Absatz ein Paragrafenverweis
- Navigationsfähnchen in der Gesetzessammlung dürfen nur mit der Abkürzungen des Gesetzes beschriftet sein, so dass es für Aufsichtspersonen mit Abstand zu erkennen ist (d.h. ein Navigationsfähnchen pro Gesetz)
- Nicht erlaubt sind insbesondere Kommentierungen, Texterläuterungen, Stichworte, Muster, systematische und schematische Darstellungen sowie Aufzeichnungen von Fällen mit Lösungen